

Grundkurs Strafrecht III

Fälle zur Hehlerei (§ 259 StGB)

- Fall 1: A hat sich durch Betrug ein Grundstück verschafft. Er veräußert es an den in alles eingeweihten K zu einem für diesen vorteilhaften Preis.
Strafbarkeit des K? (vgl. RGSt 56, 335, 336).
- Fall 2: B hat O um 10.000,00 € betrogen und ihn zur Überweisung des Betrages auf sein Girokonto veranlasst. Das Guthaben tritt B dem eingeweihten H ab.
Strafbarkeit des H? (vgl. Rudolphi JA 1981, 1, 2).
- Fall 3: Vermögensverwalter W überträgt treuwidrig eine Briefgrundschuld auf den eingeweihten D und übergibt diesem den dazugehörigen Grundschuldbrief. H lässt sich diese Briefgrundschuld unter gleichzeitiger Übergabe des Grundschuldbriefes von D übertragen.
Strafbarkeit des H? (vgl. Rudolphi JA 1981, 2).
- Fall 4: Wilderer W wildert im Wald einen jungen Rehbock und veräußert diesen an den Gastwirt G, der schon mehrfach Wildbret bei W „bestellt“ hatte.
Strafbarkeit des G?
- Fall 5: Der Gerichtsvollzieher hat bei A ein wertvolles Gemälde gepfändet und in die Pfandkammer verbracht. A bittet seinen Freund F, die Pfandkammer zu erbrechen und das Gemälde zu entwenden. F verfährt entsprechend und übergibt dem A das Bild.
Strafbarkeit des A?
- Fall 6: Ministerialrat M hat von einem arabischen Prinzen für ein positives Votum in einer Ausfuhrangelegenheit eine wertvolle Rolex-Uhr erhalten. M veräußert die Uhr an den eingeweihten X zu einem günstigen Preis.
Strafbarkeit des X?
- Fall 7: D hat eine wertvolle Statue gestohlen. Um sie zu Geld zu machen, veräußert er sie an den eingeweihten Hehler H. H, der innerhalb eines hehlerischen „Kartells“ arbeitet, veräußert die Statue an seinen „Kollegen“ K, der überwiegend mit solchen Erzeugnissen Handel treibt.
Strafbarkeit des K?
- Fall 8: A glaubt irrig, gegen B einen Anspruch auf Herausgabe eines bestimmten Motorrades zu haben. B gibt die Sache erst heraus, als A ihm androht, ihn bei Nichtlei-

stung wegen einer früher begangenen Steuerhinterziehung anzuzeigen. A schenkt das Motorrad seiner in alles eingeweihten Freundin F.
Strafbarkeit der F? (vgl. Rengier BT I⁷, 2005, Rdn. 22/4).

- Fall 9: D stiehlt in einem Radsportverein ein mit einem Peilsender für die Aufstellung einer Diebesfalle präpariertes Rennrad. Er veräußert dieses an den eingeweihten H, der ebenso wenig wie D etwas von der Präparierung bemerkt. Das Rad wird bei H sichergestellt.
Strafbarkeit des H? (vgl. BGH StV 1996, 81).
- Fall 10: Der schuldunfähige D stiehlt ein Fahrrad und verkauft es an H, der über alles informiert ist.
Strafbarkeit des H?
- Fall 11: Student S entfernt ein Werbeplakat des Circus „Rogall“ von der Straße, um es einem gleichnamigen Dozenten (R) für dessen hervorragende didaktische Bemühungen zum Geschenk zu machen. R nimmt an.
Strafbarkeit des R, wenn sich der S erkennbar in einem (vermeidbaren/unvermeidbaren) Verbotsirrtum befunden hat?
- Fall 12: D stiehlt bei dem Landwirt L Gänseeier und lässt diese bei sich mit Hilfe einer geeigneten Vorrichtung ausbrüten. Die geschlüpften Gänseküken veräußert er nach weiteren 2 Wochen an den I, der die Herkunft der Gänse kennt.
Strafbarkeit des I?
- Fall 13: G ist Geschäftsführer einer Tankstellen-GmbH. Als seine Freundin F vorfährt, sagt er ihr, er schenke ihr eine Tankfüllung. G betankt das Fahrzeug der erfreuten F.
Strafbarkeit der F? (vgl. BGH NJW 1959, 1377).
- Fall 14: G ist Geschäftsführer einer Mode-Boutique-GmbH. Als seine Freundin F im Laden erscheint, erlaubt er ihr, sich kostenlos eine Bluse auszusuchen. Dies tut die F.
Strafbarkeit der F? (Rengier BT I⁷, Rdn. 22/8).
- Fall 15: Die T möchte ihrem Verlobten V ein Motorrad schenken. Sie suchen ein Fachgeschäft auf, und V macht eine Probefahrt. Auf Bitten der T überlässt der Geschäftsinhaber dem V sofort das Gefährt, nachdem sie die baldige Überweisung des Kaufpreises in Aussicht gestellt hat. V weiß, dass die T vermögenslos ist.
Strafbarkeit des V? (vgl. BGH bei Holtz MDR 1989, 493).
- Fall 16: D hat Geld gestohlen und kauft dafür einen goldenen Ring. Diesen schenkt er seiner in alles eingeweihten Freundin F.
Strafbarkeit der F?

- Fall 17: D hat einen goldenen Ring gestohlen, den er an den gutgläubigen J für 1.000,00 € verkauft. Von den beiden erhaltenen 500,00 €-Scheinen überlässt D einen seiner eingeweihten Freundin F.
Strafbarkeit der F?
- Fall 18: Wie zuvor. Jedoch hat D nur einen 500,00 €-Schein erhalten, den er bei einer Bank in fünf 100,00 €-Scheine umtauscht. Von diesen Scheinen gibt er zwei seiner wiederum eingeweihten Freundin F.
Strafbarkeit der F?
- Fall 19: A hat ein Videogerät gestohlen und dem über die Herkunft des Gerätes unterrichteten H verkauft. Nach zwei Wochen kauft A das Gerät zurück, nachdem er festgestellt hat, dass er den Videorecorder selbst gut gebrauchen kann.
Strafbarkeit des A?
- Fall 20: D hat einen wertvollen Ring gestohlen, den er dem H zwecks gewinnbringender Veräußerung überlässt. Hierfür erhält H ein Entgelt. Dem H gelingt es, den Ring an E zu veräußern. E ist der Eigentümer des Rings. Er hatte seinen Ring bei dem Geschäft nicht wiedererkannt.
Strafbarkeit des H?
- Fall 21: D stiehlt aus einem Möbelgeschäft eine Sitzgarnitur aus Leder. Ferner entwendet er aus einem Kiosk Bier, Wein und Tortilla-Chips. Er bringt die Gegenstände nach Hause. Die Möbel nutzt er gemeinsam mit seiner Ehefrau F und verzehrt die Lebensmittel und Getränke mit ihr.
Strafbarkeit der F?
- Fall 22: A hatte einen gestohlenen PKW erworben, den er verkaufen wollte. Als die Entdeckung des Fahrzeuges drohte, gestattete B, ein Bruder des A, diesem, das Auto kostenlos in einer von ihm – B – gemieteten Garage unterzustellen. B wusste, dass der PKW gestohlen war und von seinem Bruder verkauft werden sollte. Er stellte die Garage in der Absicht zur Verfügung, seinem Bruder den rechtswidrig erlangten Vermögensvorteil zu erhalten.
Strafbarkeit des B? (BGH StV 1995, 586).
- Fall 23: A hatte einen Brillanten gestohlen und ihn dem H übergeben, der ihn nach seinen – des A – Weisungen veräußern sollte. H schaltete nach einigen vergeblichen Bemühungen den X ein, um den Verkauf zu bewerkstelligen. Dies gelang schließlich.
Strafbarkeit von H und X?
Wie wäre zu entscheiden, wenn A den Brillanten an den H veräußert hätte?
(vgl. BGH NSTZ 1999, 351).
- Fall 24: H veranlasst den D, ihm eine wertvolle Antiquität diebisch zu verschaffen. D tut dies.
Strafbarkeit des H? (vgl. BGHSt 7, 134 ff.).

- Fall 25: D hat eine Halskette gestohlen, die er heimlich seiner Freundin F zusteckt. Als diese die Kette schließlich findet, erkennt sie sofort, dass D diese gestohlen hat und ihr zum Geschenk machen will. Sie behält die Kette.
Strafbarkeit der F? (BGHSt 15, 53 ff.).
- Fall 26: D bittet den H, ihm bei der Suche nach Abnehmern für Diebesbeute behilflich zu sein. H geriet über einen V-Mann an einen Verdeckten Ermittler der Polizei, dem er das Diebesgut in zwei Lieferungen übergab. Bei der zweiten Übergabe wurde er verhaftet.
Strafbarkeit des H? (vgl. BGHSt 43, 110).
- Fall 27: D hatte eine Uhr gestohlen. H nötigt den D zur Herausgabe der Uhr mit der Drohung, ihn sonst anzuzeigen.
Strafbarkeit des H? (vgl. BGHSt 42, 196).
Abwandlung: Wie wäre zu entscheiden, wenn sich H die Uhr durch Täuschung des D verschafft hätte?
- Fall 28: D hat ein Fernsehgerät gestohlen, das sich als defekt erweist. Er gibt es dem X in Verwahrung, der das Gerät reparieren soll, damit es verkauft werden kann. Noch bevor X mit der Reparatur begonnen hat, wird der Fernseher von der Polizei entdeckt und sichergestellt.
Strafbarkeit des X? (vgl. BGH StV 1989, 434; BGH NSTZ 1994, 395).
- Fall 29: D hat einen Koffer mit Wertsachen gestohlen und ihn in ein Schließfach in der Bahnhofsvorhalle verbracht. H kauft ihm den Schlüssel für 100,00 € ab. Noch bevor H das Schließfach leeren kann, kommt alles heraus und beide werden verhaftet.
Strafbarkeit des H?
- Fall 30: D stiehlt einen wertvollen Ring und schenkt diesen der gutgläubigen G. G verschenkt ihn später an die bösgläubige H.
Strafbarkeit der H? (vgl. OLG Düsseldorf JR 1978, 465).
- Fall 31: D hat Schmuck gestohlen. G nennt ihm auf Verlangen die Adresse des H, der als Ankäufer in Betracht kommt. D verhandelt mit H, der in Begleitung des B erschienen ist. B ist Schmuckexperte und berät den H. D wird mit H nicht handelseinig.
Strafbarkeit der Beteiligten?
- Fall 32: D wird im Besitz eines gestohlenen PKW angetroffen. Es kann nicht mehr festgestellt werden, ob D den Wagen selbst gestohlen oder hehlerisch erworben hat.
Strafbarkeit des D?
- Fall 33: H hat von D einen gestohlenen PKW erworben. Es kann nicht festgestellt werden, ob H an der Tat des D als Mittäter beteiligt war.
Strafbarkeit des H? (vgl. BGHSt 35, 86 ff.).